

### **1. Ablauf**

Ein Vorhaben gemäß § 27 UG 2002 ist dem Rektorat vor der Übernahme und Durchführung zu melden. Für diese Meldung liegt ein Formblatt auf.

Die Projektleiterin/der Projektleiter wird zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel vom Rektorat ermächtigt.

Über abgeschlossene Rechtsgeschäfte ist dem Rektorat zu berichten.

Die Administration der finanziellen Mittel erfolgt als ein Teil des Vermögens der Universität mit einer Zweckwidmung für das Projekt. Dazu wird von der Abteilung für Controlling in SAP ein Auftrag angelegt.

Die Beschaffung erfolgt über SAP, es sind die gleichen Angaben erforderlich wie bei Beschaffungen für das Institut. Statt der Kostenstelle des Institutes ist der Auftrag anzugeben.

Unterschiedene Rechnungen sind mit einem Vermerk über die Bezeichnung des Projektes an die Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten.

Die Budgetüberwachung des Projektes kann, wenn vorhanden, über den Onlinezugang erfolgen. Ist kein Onlinezugang vorhanden, kann in der Abteilung Controlling ein Bericht angefordert werden.

Ist es im Rahmen des Projektes erforderlich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin anzustellen, so übernimmt dies die Universität gegen Kostenersatz. Betreffend Anstellung ist vom Projektleiter mit der Personalabteilung mindestens eine Woche vor Anstellungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

Die Abteilung für Controlling ist über den bevorstehenden Abschluss des Projektes zu informieren.

### **2. Haftung**

Für Projekte nach § 27 UG 2002 haftet die Universität mit Regressmöglichkeit auf den oder die Projektleiter/in.

### **3. Kostenersatz**

Das UG 2002 schreibt vor, dass voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zu leisten ist: 10% der Einnahmen des Drittmittelprojektes sind als Verwaltungskosten- und Betriebsmittlersatz an die Universität zu bezahlen. Zusätzlich werden alle direkt dem Projekt zurechenbaren Kosten (z.B. Personal) weiterverrechnet.

### **4. Gesetzestext**

§ 27. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

Bei Missbrauch kann diese Berechtigung vom Rektorat entzogen werden.

(2) Jede oder jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs. 1 Z 3 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiterin oder Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag zu ermächtigen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(3) Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter (Abs. 1 Z 3 und 4) ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(4) Die der Universität auf Grund von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zu verwenden, der die zeichnungsbefugte Arbeitnehmerin oder der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der Universität auf Grund von Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

(5) Die gemäß Abs. 1 berechtigten oder gemäß Abs. 2 bevollmächtigten Universitätsangehörigen haben dem Rektorat über die Durchführung der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.